
Reglement über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen

Vom 27. Januar 1998 (Stand 15. März 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über wild-
lebende Säugetiere und Vögel vom 14. Dezember 1988 (Jagdverordnung,
RB [40.3111](#)),

beschliesst:

1 Geltungsbereich

Artikel 1

¹ Dieses Reglement regelt die Kontrolle und das Einschiessen von Waffen,
welche zur Jagd im Kanton Uri verwendet werden.

2 Waffenkontrolle

Artikel 2 Grundsatz

¹ Für die Jagd im Kanton Uri dürfen nur jagdtaugliche Waffen verwendet
werden.

² Als jagdtauglich gelten Waffen:

- a) deren technische Beschaffenheit den gesetzlichen Vorschriften ent-
spricht
- b) die infolge ihres Zustandes richtig und genügend funktionieren
- c) mit Sicherungsmöglichkeit und
- d) mit zulässigen Kaliber

Artikel 3 Kontrollpflicht

¹ Neue, nicht geprüfte, abgeänderte oder wieder instandgestellte Waffen sind bei der Waffenkontrollstelle auf ihre Jagdtauglichkeit überprüfen zu lassen.

Artikel 4 Versicherungspflicht

¹ Die zur Waffenkontrolle erscheinenden Personen haben sich auf eigene Kosten gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Artikel 5 Waffenkontrollstelle

¹ Die Sicherheitsdirektion¹⁾ bezeichnet die Waffenkontrollstellen und legt die Gebühren fest. *

Artikel 6 Waffenkontrollschein

¹ Die Kontrollstelle stellt für jede jagdtaugliche Waffe einen Waffenkontrollschein aus.

² Der Kontrollschein enthält:

- a) die Personalien der Waffenbesitzerin beziehungsweise des Waffenbesitzers
- b) das Fabrikat
- c) die technische Beschreibung der Waffe
- d) das Kaliber der Waffe
- e) die Waffenummer
- f) die festgesetzten Gebühren
- g) das Datum der durchgeführten Kontrolle
- h) Unterschrift und Stempel der Kontrollstelle

Artikel 7 Vorzeigepflicht

¹ Die jagdberechtigten Personen haben den Kontrollschein während der Jagd auf sich zu tragen und den Organen der Jagdaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. *

¹⁾ Siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Artikel 8 Beschwerdeverfahren

¹ Entscheide der Waffenkontrollstelle können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion²⁾ angefochten werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

² Der Beschwerde ist ein Gutachten eines konzessionierten Büchsenmachers beizulegen.

³ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB [2.2345](#)).

3 Einschiessen der Jagdwaffen

Artikel 9 * Treffsicherheitsnachweis

¹ Für den Patentbezug ist die Treffsicherheit für auf der Jagd verwendete Jagdwaffen (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erfüllen und gilt für eine Jagdperiode. Bei der Jagdpatentstellung muss der Treffsicherheitsnachweis beigelegt werden.

² Der Treffsicherheitsnachweis kann auf allen vom Amt für Forst und Jagd anerkannten Jagdschiessanlagen erbracht werden.

³ Das Amt für Forst und Jagd anerkennt ausserkantonale Nachweise der Treffsicherheit, sofern diese mindestens den kantonalen Anforderungen entsprechen.

⁴ Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

- a) * Kugelschiessen auf stehende Gams- oder Rehscheibe mit Zehnerwertung
 1. Scheibendistanz mindestens 100 m
 2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8
 3. Stellung frei wählbar
- b) Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder auf Rollhase
 1. Scheibendistanz zirka 30 m
 2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten bei der Kippscheibe die vordere und/oder mittlere Klappe

⁵ Das Kugel- und Schrotprogramm kann wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind.

²⁾ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁶ Das Amt für Forst und Jagd stellt ein Treffsicherheitsnachweisformular zur Verfügung, auf dem die Schützin bzw. der Schütze sowie die Standaufsicht die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen.

4 Schlussbestimmungen

Artikel 10 Strafbarkeit

¹ Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Jagdverordnung.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 11. März 1963 über die Kontrolle der Jagdwaffen wird aufgehoben.

Artikel 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.01.1998	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	AB 06.02.1998
22.02.2011	01.04.2011	Artikel 5 Abs. 1	geändert	AB 11.03.2011
22.02.2011	01.04.2011	Artikel 7 Abs. 1	geändert	AB 11.03.2011
19.02.2019	01.03.2019	Artikel 9	totalrevidiert	AB 05.07.2019
10.03.2020	15.03.2020	Artikel 9 Abs. 4, a)	geändert	AB 20.03.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.01.1998	01.01.1998	Erstfassung	AB 06.02.1998
Artikel 5 Abs. 1	22.02.2011	01.04.2011	geändert	AB 11.03.2011
Artikel 7 Abs. 1	22.02.2011	01.04.2011	geändert	AB 11.03.2011
Artikel 9	19.02.2019	01.03.2019	totalrevidiert	AB 05.07.2019
Artikel 9 Abs. 4, a)	10.03.2020	15.03.2020	geändert	AB 20.03.2020